

Entwurf des
Kulturlandschaftspflegekonzeptes
für den Bereich von Stadt Blankenberg

1	Erhalten der Altstadt-, Vorburg-, und Hauptburgfläche als Wiesenfläche ohne neue Baumbepflanzung; eine einheitlich gestaltete und genutzte Wiesenfläche ist wünschenswert. Die Stadt Hennef wird bzgl. des Altstadtgeländes ein Planungskonzept mit der Anlage eines Rundweges vorlegen. Die Schaffung einer Sichtbeziehung an der eingetragenen Stelle durch die Entfernung von Gehölzen wird vor Ort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
2	Der Waldbereich kann niederwaldartig genutzt werden, um die Steilhängigkeit des Geländes sichtbar zu machen und die Mauern vom Standpunkt A.4. der Denkmalbereichssatzung (in Stein) aus sichtbar zu machen. Nach ca. 5 Jahren sollten die abgeholzten Bereiche in ihrer Entwicklung betrachtet und entschieden werden, ob eine stufenweise Erweiterung des niederwaldartig genutzten Bereiches am westlichen und südlichen Burghang aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig und aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist. Durch eine Beweidung der oberen ca. 15m soll dieser Bereich offen gehalten werden. Eine Abstimmung mit dem Forstamt ist erforderlich. Der Durchblick vom Weg südlich der Obstwiese auf die Burg soll freigestellt werden. Die Bäume werden abschnittsweise auf den Stock gesetzt, das Holz wird entfernt. Die auf einem Felssporn stehende Berberitze ist zu erhalten. Das bereits dort liegende Holz soll im Herbst/Winter 2007 entfernt werden, wenn andere Bäume gefällt werden. Die Obstweide sollte in den Bereich des Waldes erweitert werden, in welchem noch alte Obstbäume vorhanden sind. Der Bestand der seltenen Kümmelsilge (<i>Selinum carvifolia</i>) in der Weide sollte durch einen Weidekorb vor dem Verbiss geschützt werden. Die Beweidung kann wie bisher erfolgen. Der Steilhangbereich um die Trockenmauern soll aus der Beweidung ausgeschlossen werden. Den Tieren soll von ihrem Unterstand aus ein Zugang zur Obstwiese entlang der Burgmauer geschaffen werden. Der nicht beweidete Bereich soll zu einer artenreichen Eseldistel-Flur entwickelt und im Spätsommer, im Anschluss an eine einwöchige Beweidung ab 1.09, gemäht werden. Die Berberitzen sind zu fördern, die Brombeeren sind regelmäßig zurückzuschneiden.

3	Steilhang zur Siegtalstraße: Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NW, Schlucht-Block- Hangschuttwald; dort sollen nur Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (L333) durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Herstellung von Sichtbezügen keine ausreichende Begründung für einen Eingriff in diesen Biotop. Die Stadt Hennef wird ein geotechnisches sowie forstliches Gutachten über diesen Bereich erstellen lassen, auf deren Grundlage die notwendigen Maßnahmen erarbeitet werden. Unter Berücksichtigung der lokalen Wertigkeit des Hangschuttwaldes gelten folgende Ausnahmen: 1. Nordwestlich der Hauptburg kann der Bereich zwischen Mauer und Fangschutzzaun niederwaldartig genutzt werden (s. Maßnahmenpunkt 4). 2. Im Bereich der Altstadt wird eine Sichtbeziehung freigehalten (siehe Maßnahmenpunkt 1) 3. Einzelne punktuelle Eingriffe zur Herstellung von Sichtbeziehungen sind nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort in Bereichen denkbar, in welchen keine typische Ausprägung des Hangschuttwaldes bzw. besondere oder seltene Arten vorhanden sind. Nördlich des Aufganges zu Hauptburg sollen die Essigbäume vollständig entfernt werden, da sie durch ihre starke Wüchsigkeit die heimische Flora verdrängen.
4	Bis zum Fangschutzzaun kann niederwaldartig genutzt werden, um eine bessere Sicht auf die Burganlage zu ermöglichen (siehe Maßnahmenpunkt 3)
5	Die Bereiche zwischen Weg und Mauer können freigehalten werden.
6	Die Wiesenbereiche sollen 1-2mal/Jahr gemäht werden, Mähgut soll entfernt werden Eine Umwandlung des Eschen-/Kastanien-Bestandes in einen Obstbaumbestand wird angestrebt.
7	Die ehemalige Wiese sollte wieder gemäht werden, Mähgut soll entfernt werden. Die randlichen Gehölzbestände können ausgelichtet werden um die Burganlage besser wahrnehmbar zu machen.
8	Der Fichtenbestand soll langfristig in bodenständigen Laubwald umgewandelt werden (Eigentum des RSK)
9	Im Böschungsbereich können aufkommende Sträucher zurückgeschnitten werden. Aber: Durch das Entfernen der Sträucher wird der Bodenbewuchs mehr belichtet und die Gefahr besteht, dass die bereits vorhandenen Brombeeren die Bestände des dornigen Schildfarns (<i>Polystichum aculeatum</i>) (NSG, FFH-Gebiet, dort gilt ein Verschlechterungsverbot) überwuchern. Die kleineren Brombeerpflanzen sollten mit Wurzeln ausgezogen werden, die größeren Brombeerpflanzen sind regelmäßig zurückzuschneiden.
10	Im Hang können Sträucher zurückgeschnitten werden, Einzelbäume können nach einvernehmlicher Abstimmung mit der ULB gefällt werden. Die Eichenreihe bleibt bestehen.
11	Die Bäume und die Sträucher im Böschungsbereich können abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Erscheinungsbild soll ein geschlossener, strauchförmiger Bewuchs sein. An einer Stelle kann vom Parkplatz am Katharinenturm aus ein Durchblick auf die dem Siegtal gegenüberliegenden Hänge (Stachelhardt) geschaffen werden.

12	Die Fichten- und Douglasienbestände sollten langfristig in bodenständigen Laubwald umgewandelt werden – geplantes Naturschutzgebiet. Die auf priv. Grundstücken befindlichen Hütten, Ablagerungen, Anschüttungen, gebietsfremde Gartenpflanzen sollten entfernt werden – liegen im geplanten NSG. Die verbrachte Obstwiese sollte wieder gepflegt werden.
13	Die Aussicht in das Siegtal soll freigehalten werden; so dass die Sicht auf den gegenüberliegenden Siegbogen mit Auel, Oberauel, Bödingen und im Westen die beiden Siegbrücken (Straße und Bahn) frei ist. Der Weg von Süden zu dem Aussichtspunkt kann freigeschnitten werden. Äste sowie Schreddergut sollen entfernt werden.

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zur Freistellung von Sichtachsen wie in den Maßnahmen (1), 2, 3, 4, 7 und 11 bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser kann durch Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen, wie in den Maßnahmen 7 (Wiederaufnahme der Mahd), 8, 9 und 12 vorgesehen, ausgeglichen werden.

Bei allen Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.